

Top 9: Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung und Beitragsordnungsänderung

SATZUNG DES HAMBURGISCHEN ANWALTVEREINS E.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. November 2017.
Änderungsvorschläge in Rot

§ 3 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1) ¹Ordentliches Mitglied kann jede/~~r~~ bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zugelassene ~~Rechtsanwältin/Rechtsanwalt/Rechtsanwältin~~ werden. ²Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. ³Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen/ ~~und~~ Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind. ⁴Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. ⁵Über den Antrag entscheiden drei Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus aus seiner Mitte gewählt werden. ⁶Gegen ihre ~~der Antragstellerin/dem Antragsteller~~ zu begründende Entscheidung kann ~~die Antragstellerin/der Antragsteller~~ binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle den Vorstand anrufen. ⁷Bei der Entscheidung über die Anrufung haben die drei Vorstandsmitglieder, welche die erste Entscheidung getroffen haben, kein Stimmrecht.

(2) ¹Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag ~~Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern~~ angehören. ²~~Die entsprechenden Jahresbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.~~

~~1. Mitglieder, die auf die Rechte aus der Zulassung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verzichtet haben, um bei einer anderen Rechtsanwaltskammer zugelassen zu werden, während der Zeit der Zulassung bei einer anderen Rechtsanwaltskammer.~~

~~2. Mitglieder, die auf die Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet haben und die von der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erhalten haben, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.~~

³Anderen als den in ~~Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 2~~ bezeichneten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen. ⁴Abs. 1 Satz 4 bis Satz 7 gilt für derartige Anträge entsprechend.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, im Übrigen haben außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus ~~der/dem~~ Vorsitzenden, ~~der/dem~~ stellvertretenden Vorsitzenden, ~~der/dem~~ Schatzmeister/in und sechs bis fünfzehn ~~Beisitzerinnen/Beisitzern~~. ²Über die Zahl der Beisitzer/innen entscheidet der Vorstand vor Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, die die Beisitzer/innen zu wählen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 in je einem Wahlgang

1. ~~die/den~~ Vorsitzende/n,
2. ~~die/den~~ Stellvertretenden Vorsitzende/n,
3. ~~die/den~~ Schatzmeister/in,

4. die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamt.

(4) ¹Der Vorstand verteilt die übrigen Ämter und regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss. ²Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme **der/des** Vorsitzenden, bei **deren/dessen** Abwesenheit die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet. (...)

(6) Scheiden **die/der** Vorsitzende, **die/der** Stellvertretende Vorsitzende oder **die/der** Schatzmeister/**in** während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus seiner Mitte wählen.

§ 5 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:

Die/Der Vorsitzende, **die/der** Stellvertretende Vorsitzende und **die/der** Schatzmeister/**in**; jede/**r** von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Bestellung der Geschäftsführer/innen

Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer/**innen** bestellen und ihnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
2. vierzig Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei **der/dem** Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder (...)

(4) (...) ⁶Gehen für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. (**gestrichen 4, neu:**) **5** der Satzung Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ein, dann muss die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl ist.

§ 9 Mitgliederversammlung, Durchführung

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Ausschusses gemäß § 11 Abs. (**gestrichen 4 Satz 3, neu:**) **5 Satz 3**, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angemeldet sind.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird ~~vom~~-**von der/dem** Vorsitzenden, bei **ihrer/seiner** Verhinderung ~~vom~~ **von der/dem** stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung **die/den** Leiter/**in**. ³Bei Wahlen kann **die/der** Versammlungsleiter/**in** die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion **einer/einem** anderen Versammlungsleiter/**in** übertragen.

(6) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das ~~vom~~ **von der/dem** jeweiligen Versammlungsleiter/**in** zu unterzeichnen ist. ²Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person **der Versammlungsleiterin/des** Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

³Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (2) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Anwaltschaft insgesamt nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
- (3) ¹Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu entrichten. ² ~~Jeweils ein halber Jahresbeitrag ist zu zahlen~~ Bei Begründung der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zulassungsverlusts vor dem 1. Juli ~~vor Kalenderjahresende ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.~~
- (4) Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsjahresbeitrag erhoben.
- (5) ¹Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Jahresbeitrag angemessen ermäßigen. ²Gründe für die Beitragsermäßigung können insbesondere sein: Krankheit, ~~Schwerbehinderung, Behinderung, Mutterschutz~~ und Elternzeit ~~oder hohes Alter.~~
- (6) ¹Das Nähere, insbesondere die Jahresbeitragshöhe, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. ²Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einem erneuten Beschluss.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Zulassungsverlust,
 - d) Ausschluss oder
 - e) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) ¹Der Austritt muss ~~schriftlich in Textform~~ gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ²Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.
- (3) ~~Der Zulassungsverlust ist dem Vorstand nachzuweisen, vgl. § 10 Abs. 3.~~
- (4) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs.1 Satz 1. ²Der Verlust der Zulassung als ~~Anwältin/Anwalt~~ lässt die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 unberührt.
- (5) ¹Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn durch das – auch politische – Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird. ²Über den Ausschluss entscheidet auf jederzeit rücknehmbaren Antrag des Vorstandes ein Ausschuss von fünf ordentlichen Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder endgültig. ³Die fünf Ausschussmitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Listenwahl ist zulässig. ⁴Der Ausschuss hat den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. ⁵Der Ausschuss gibt sich eine Arbeitsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. ⁶Der Ausschuss entscheidet unabhängig von Weisungen.

(6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mindestens der Summe eines Jahresbeitrags länger als drei Monate ab Fälligkeit in Rückstand ist und ~~wenn~~ eine inländische Zustelladresse nicht bekannt ist.